

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 58 Nr. 8

111

31. August 1998

Inhalt:	Seite	Seite	
<i>Ordnung für das Kirchliche Examen</i>	111	<i>Dienstnachrichten</i>	114
<i>Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommersemester 1998</i>	113	<i>Arbeitsrechtsregelungen</i>	
<i>Ergebnis der II. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommer 1998</i>	114	<i>I. Änderung der Kirchlichen Anstellungs- ordnung</i>	115
		<i>II. Übernahme von Tarifverträgen/Tarif- regelung 1998</i>	117

Ordnung für das Kirchliche Examen

in Ergänzung zur Diplomprüfung am Ende des Studiengangs Diakonie und Sozialarbeit der Evang. Fachhochschule für Diakonie der Karlshöhe Ludwigsburg

Verordnung des Oberkirchenrats
vom 14. Juli 1998 AZ 54.60-4 Nr. 461

Über das Kirchliche Examen in Ergänzung zur Diplomprüfung am Ende des Studiengangs Diakonie und Sozialarbeit der Evang. Fachhochschule für Diakonie der Karlshöhe Ludwigsburg wird im Einvernehmen mit der Karlshöhe Ludwigsburg verordnet:

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) Das Kirchliche Examen dient dem Nachweis, daß die Bewerberinnen und Bewerber durch die kirchlich geordnete theologische Ausbildung im Zusammenhang mit dem Studium der Diakonie und Sozialarbeit die für die Berufung in das Amt der Diakonin und des Diakons erforderlichen theologischen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben (vgl. Diakonengesetz § 3 Abs. 1 und 3).

(2) Das Kirchliche Examen ergänzt die Diplomprüfung am Ende des Studiengangs Diakonie und Sozialarbeit.

§ 2

Meldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind zu einem von der Ausbildungsstätte zu bestimmenden Zeitpunkt einzureichen. Die Ausbildungsstätte legt die Anträge spätestens 6 Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor.

(2) Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer nach der Kirchlichen Ordnung für die Ausbildung von Diakoninnen und Diakonen im Studiengang Diakonie und Sozialarbeit ausgebildet und zur Diplomprüfung zugelassen worden ist.

(3) Für die Zulassung zum Kirchlichen Examen ist insbesondere vorausgesetzt

a) im Grundkurs Diakonie der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Veranstaltungen:

- Einführung ins Alte Testament I / II
- Einführung ins Neue Testament I / II
- Die Württembergische Landeskirche
- Arbeitsfelder der Diakonie I / II
- Biblische Grundlegung der Diakonie
- Grundfragen der Ethik
- Einführung in die Systematische Theologie;

b) im Grundstudium des Studiengangs Diakonie und Sozialarbeit der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht im Fach Grundlegung der Sozialarbeit (Theologie und Diakonik).

Die erfolgreiche Teilnahme an diesen Veranstaltungen wird im Zeugnis bescheinigt, aber nicht mit einer Note versehen.

(4) Über die Zulassung zum Kirchlichen Examen entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 3

Prüfungsort und Examensausschuß

(1) Die Prüfung findet an der Kirchlichen Ausbildungsstätte Karlshöhe Ludwigsburg statt.

(2) Mitglieder des Examensausschusses sind

- ein Vertreter/eine Vertreterin des Oberkirchenrats als Vorsitzender/Vorsitzende,
- der Leiter/die Leiterin der Ausbildungsstätte (Schulleiter/Schulleiterin) als Vertreter/Vertreterin des/der Vorsitzenden,
- der Ausbildungsleiter/die Ausbildungsleiterin,
- ein Vertreter/eine Vertreterin des Prüfungsamts der Fachhochschule
- die Erstprüfer der schriftlichen Prüfung (§ 4).

Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist das Prüfungsamt der Fachhochschule für die Organisation der Prüfung zuständig. Alle Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens trifft der Examensausschuß, sofern keine andere Regelung vorgesehen ist.

§ 4

Schriftliche Prüfung

(1) Am Ende des Hauptstudiums schreiben die Bewerberinnen und Bewerber eine Klausur. Dabei kann zwischen einem Thema aus den Fächern Systematische Theologie und Biblische Theologie gewählt werden.

(2) Die Klausur dient in erster Linie dem Nachweis von theologischem Grundwissen. Sie wird von einem Erst- und Zweitprüfer beurteilt, die vom Vorsitzenden des Examensausschusses aus dem Kreis der Dozentinnen und Dozenten bestimmt werden.

§ 5

Ausschluß von der Prüfung

Bei der schriftlichen Prüfung dürfen unerlaubte Hilfsmittel nicht in den Prüfungsraum mitgebracht werden. Studierende, die eine Täuschung begehen oder versuchen, sind durch den Vorsitzenden des Examensausschusses von der Prüfung auszuschließen.

Erfolgt die Entdeckung innerhalb von zwei Jahren nach dem Prüfungsabschluß, so wird das schon ausgestellte Prüfungszeugnis zurückgezogen.

In beiden Fällen gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 6

Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt ein Studierender/eine Studierende vor oder während der schriftlichen Prüfung ohne Genehmigung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Examensausschusses von der Prüfung zurück, so gilt diese als nicht bestanden.

(2) Genehmigt der/die Vorsitzende den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn der/die Studierende durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Die Krankheit ist durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen.

(3) Nimmt ein Studierender/eine Studierende einen zur Prüfung angesetzten Termin nicht wahr, so ist dies gleichbedeutend mit einem nicht genehmigten Rücktritt.

§ 7

Prüfungszeugnis

(1) Studierende, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis. Dieses enthält:

a) die Liste der bei der Meldung zum Kirchlichen Examen nachzuweisenden erfolgreich besuchten Lehrveranstaltungen (§ 2 Abs. 3);

b) die Note der Hausarbeit im 7. Semester (Themenbereich Diakonie / Theologie der Diakonie);

c) die Note der mündlichen Prüfung im 8. Semester (Ethik);

d) die Note der schriftlichen Prüfung (§ 4);

e) eine Gesamtnote, ermittelt aus den je mit einem Drittel bewerteten Noten nach § 7 Abs. 1 Buchst. b), c) und d).

(2) Für die Bewertung der einzelnen Leistungen sind die folgenden Noten zu verwenden:

Sehr gut (1) = eine besonders hervorragende Leistung

gut (2) = eine Leistung, die die Anforderungen deutlich übertrifft

befriedigend (3) = eine Leistung, die den Anforderungen entspricht

ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch entspricht

nicht ausreichend (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht

(3) Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischennoten mit einer Dezimale nach dem Komma festgesetzt werden.

(4) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, so wird das arithmetische Mittel gebildet. Entscheidend ist die erste Dezimale hinter dem Komma, die zweite Dezimale ist unbeachtlich.

(5) Der Examensausschuß stellt in einer Schlußsitzung das Prüfungsergebnis aufgrund der erbrachten Leistungen endgültig fest.

§ 8 Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden,

a) wenn der Bewerber die Diplomprüfung am Ende des Studiengangs Diakonie und Sozialarbeit bestanden hat;

b) wenn die Gesamtnote des Kirchlichen Examens mindestens 4,0 ergibt.

(2) Das Prüfungszeugnis wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Examensausschusses und vom Schulleiter/von der Schulleiterin unterzeichnet.

§ 9 Wiederholung des Examens

(1) Wer das Examen nicht bestanden hat, kann es einmal wiederholen. In besonderen Härtefällen kann der Examensausschuß eine zweite Wiederholung des Examens zulassen.

(2) In der Regel erfolgt die Wiederholung des Examens beim nächsten Examenstermin.

(3) Der Examensausschuß kann auf begründeten Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. September 1998 in Kraft. Das Kirchliche Examen wird nach dieser Ordnung erstmals im Sommer 1999 abgehalten.

(2) Die Verordnung des Oberkirchenrats vom 12. April 1984 (Abl. 51 S. 121), zuletzt geändert durch

die Verordnung vom 11. Mai 1995 (Abl. 56 S. 385), tritt am 31. Dezember 1999 außer Kraft.

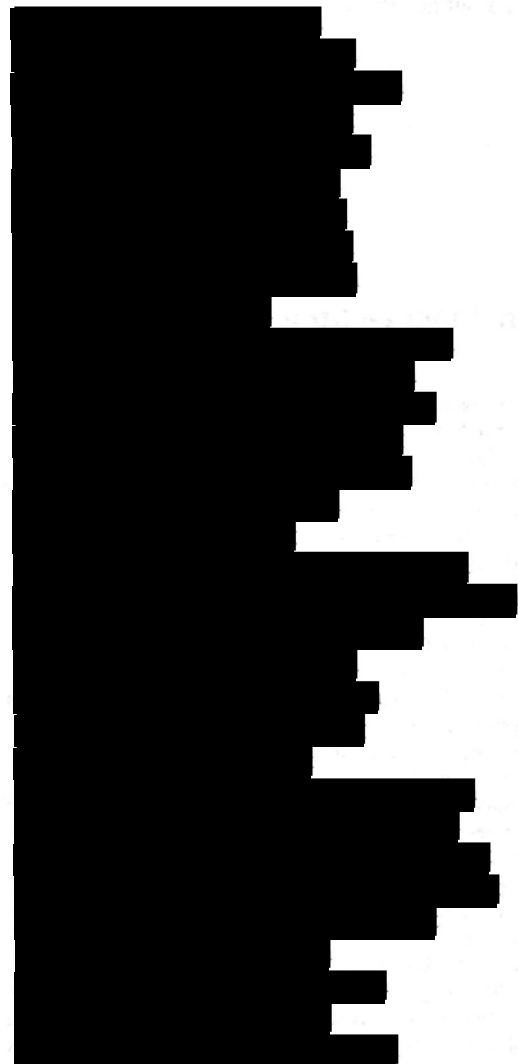
(3) Nähere Bestimmungen über die Ausführung dieser Ordnung trifft die Ausbildungsstätte im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat.

D r . D a u r

Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommersemester 1998

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 20. Juli 1998 AZ 22.51-3 Nr. 151

Die I. Evang.-theol. Dienstprüfung in Tübingen haben im Juli 1998 bestanden:



D r . D a u r

Ergebnis der II. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommer 1998

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 8. Juli 1998 AZ 22.81-3 Nr. 108

Die II. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommer 1998 haben bestanden:

[Redacted list of names]

Dr. Daur

Dienstnachrichten

[Redacted list of service notices]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

Der Landesbischof hat

ernannt:

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

11. Religionspädagogen, Religionspädagoginnen und sonstige kirchliche Religionslehrkräfte

Vergütungsgruppe V b

1. a) Religionspädagogen/Religionspädagoginnen mit abgeschlossener Grund- und Hauptausbildung an einer kirchlich anerkannten Ausbildungsstätte¹

b) Diplom-Religionspädagogen/Diplom-Religionspädagoginnen (FH)²

c) Staatlich ausgebildete Lehrkräfte mit beiden Staatsprüfungen und der Lehrbefähigung zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht an Schulen, die unbefristet mit einem Unterrichtsauftrag bis zu sechs Wochenstunden oder befristet als Vertretungslehrkräfte beschäftigt werden

Vergütungsgruppe IV b

2. a) Mitarbeiter/innen wie zu 1. a) nach abgeschlossener Zweiter Dienstprüfung³ und zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b

b) Mitarbeiter/innen wie zu 1. b) oder c) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b

c) Mitarbeiter/innen wie zu 1. a) nach abgeschlossener Zweiter Dienstprüfung³, nach 1. b) oder c), die an mindestens 2 Schulstufen oder Schularten tätig sind

d) Mitarbeiter/innen wie zu 1. c) mit der Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, sofern sie mit einem regelmäßigen Lehrauftrag auch in der Oberstufe tätig sind

Vergütungsgruppe IV a

3.a) Mitarbeiter/innen wie zu 2. a) und b) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b

b) Mitarbeiter/innen wie zu 2. c) oder d) nach zweijähriger Bewährung in diesen Fallgruppen

¹ Kirchlich anerkannte Ausbildung entsprechend § 3 des Diakonen- und Diakoninnengesetzes vom 23. Oktober 1995 (Abl. 56 S. 520).

² Abgeschlossenes Studium im theologisch-religionspädagogischen Fachbereich einer evangelischen Fachhochschule einschließlich der Praxissemester gemäß § 3 Abs. 5 des Diakonen- und Diakoninnengesetzes.

³ Zweite Dienstprüfung gemäß der Ordnung für die Zweite Dienstprüfung und die Anerkennung des Zweiten kirchlichen Ausbildungsabschlusses der kirchlich ausgebildeten Religionslehrkräfte in der jeweils geltenden Fassung.

b) in den Ruhestand versetzt:

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

Arbeitsrechtsregelungen

I. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Juni 1998

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 27. April 1988 (Abl. 53 S. 173), zuletzt geändert durch Beschluß vom 20. März 1998 (Abl. 58 S. 75), wird wie folgt geändert:

§ 1

1. Anlage 1 zur KAO wird wie folgt geändert:

a) Vergütungsgruppenplan 11 – Religionspädagogen, Religionspädagoginnen (kirchliche Religionslehrkräfte) wird wie folgt neu gefaßt:

Vergütungsgruppe III

4. a) Mitarbeiter/innen wie zu 3. b) nach zehnjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a

b) Mitarbeiter/innen mit Tätigkeiten, die besondere Fachkenntnisse erfordern und mit besonderer Verantwortung verbunden sind⁴ nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a, Fallgruppe 3. b)

Vergütungsgruppe II a

5. Mitarbeiter/innen wie zu 4. b) nach fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit

b) Vergütungsgruppenplan 63 – Kirchenpfleger, Kirchenpflegerinnen wird wie folgt neu gefaßt:

63. Kirchenpfleger, Kirchenpflegerinnen

Vergütungsgruppe VI b

1. a) Kirchenpfleger/Kirchenpflegerinnen ohne fachliche Ausbildung¹ auf Stellen der Gruppe A

b) Kirchenpfleger/Kirchenpflegerinnen auf Stellen der Gruppe A

Vergütungsgruppe V c

2. a) Mitarbeiter/innen wie zu 1. a) nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b

b) Mitarbeiter/innen wie zu 1. b) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b

c) Kirchenpfleger/Kirchenpflegerinnen ohne fachliche Ausbildung¹ auf Stellen der Gruppe B oder C

d) Kirchenpfleger/Kirchenpflegerinnen auf Stellen der Gruppe B

e) Mitarbeiter/innen wie zu 1. a), wenn sie das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen selbständig erledigen.

f) Mitarbeiter/innen wie zu 1. b), wenn sie das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen selbständig erledigen.

⁴ Besondere Tätigkeiten (mit mindestens 25 % des gesamten Dienstauftrages) wie die eines Studienleiters/einer Studienleiterin oder solche, mit denen eine regelmäßige Tätigkeit in der Aus- und Fortbildung verbunden ist.

Vergütungsgruppe V b

3. a) Mitarbeiter/innen wie zu 2. b) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c

b) Mitarbeiter/innen wie zu 2. c) und e) nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c

c) Mitarbeiter/innen wie zu 2. d) und f) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c

d) Kirchenpfleger/Kirchenpflegerinnen auf Stellen der Gruppe C

Vergütungsgruppe IV b

4. a) Mitarbeiter/innen wie zu 3. c) nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b

b) Mitarbeiter/innen wie zu 3. d) nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b

c) Kirchenpfleger/Kirchenpflegerinnen auf Stellen der Gruppe D²

Vergütungsgruppe IV a

5. a) Mitarbeiter/innen wie zu 4. b) nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b

b) Mitarbeiter/innen wie zu 4. c) nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe

c) Kirchenpfleger/Kirchenpflegerinnen auf Stellen der Gruppe E²

Vergütungsgruppe III

6. a) Mitarbeiter/innen wie zu 5. b) nach zehnjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe

b) Mitarbeiter/innen wie zu 5. c) nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe

c) Kirchenpfleger/Kirchenpflegerinnen auf Stellen der Gruppe F²

¹ Als fachliche Ausbildung gelten eine abgeschlossene qualifizierte kaufmännische Ausbildung (z. B. Industriekaufmann, Betriebswirt) oder eine abgeschlossene Ausbildung in der Verwaltung (Fachprüfung I oder Befähigung für den mittleren oder gehobenen Verwaltungs-, Finanz- oder Notariatsdienst).

Soweit keine entsprechende Ausbildung vorliegt, sind die Fachkenntnisse in einem Kolloquium nachzuweisen, das von der Kirchenpflegervereinigung unter Beteiligung des Oberkirchenrats abgehalten wird.

Vergütungsgruppe II a

7. a) Mitarbeiter/innen wie zu 6. b) nach zehnjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe

b) Mitarbeiter/innen wie zu 6. c) nach fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit³

Anmerkung:

Die Einstufung der Kirchenpflegerstellen in A-, B-, C-, D-, E- und F-Stellen erfolgt nach der Verordnung des Oberkirchenrats über die Bezüge der beamtenrechtlich angestellten Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen in der jeweils geltenden Fassung.

Übergangsregelung zum 1. Juli 1998:

Bei Kirchenpflegern und Kirchenpflegerinnen, die am 30. Juni 1998 in einem Dienstverhältnis standen, das am 1. Juli 1998 zu einem kirchlichen Dienstgeber im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg fortbesteht, gilt für die Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses bei demselben kirchlichen Dienstgeber der Vergütungsgruppenplan 63 in der bis zum 30. Juni 1998 geltenden Fassung weiter.

§ 2

§ 1 Nr. 1 a) tritt mit Wirkung vom 1. August 1998, § 1 Nr. 1 b) mit Wirkung vom 1. Juli 1998 in Kraft.

2 Voraussetzung für die Übertragung dieser Stellen ist eine abgeschlossene Fachhochschulbildung mit Fachrichtung Verwaltung, Finanzen, Steuern oder Betriebswirtschaft oder gleichwertige Ausbildungen und eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit nach Abschluß der Ausbildung.

Gleichwertige Ausbildungen im Sinne des Satzes 1 sind das abgeschlossene Studium der Betriebswirtschaft an einer Universität, Berufsakademie (BA) oder Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie (VWA).

Soweit keine entsprechende Ausbildung im Sinne der Sätze 1 und 2 vorliegt, sind die Fachkenntnisse in einem Kolloquium nachzuweisen, das von der Kirchenpflegervereinigung unter Beteiligung des Oberkirchenrats abgehalten wird.

Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist in der Regel eine mindestens fünfjährige Berufstätigkeit als Kirchenpfleger oder Kirchenpflegerin.

3 Kirchenpfleger/Kirchenpflegerinnen auf Stellen der Gruppe F, die im Wege des Bewährungsaufstiegs die Vergütungsgruppe II a erreicht haben, werden nach erfolgreicher Eignungsfeststellung für den höheren Dienst entsprechend § 2 Abs. 2 letzter Unterabsatz der Verordnung des Oberkirchenrats über die Bezüge der beamtenrechtlich angestellten Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen nach Vergütungsgruppenplan 02 Fallgruppe 1.^a b) eingruppiert.

II. Übernahme von Tarifverträgen/Tarifregelung 1998

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Juni 1998

Aufgrund von § 6 Abs. 1 der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) vom 27. April 1988 und § 3 Abs. 2 der Anerkennungspraktikantenordnung vom 3. Februar 1993 werden der

a) Vergütungstarifvertrag Nr. 32 zum BAT für den Bereich des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

b) Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 19 für Auszubildende

c) Änderungsstarifvertrag Nr. 9 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten

d) Änderungsstarifvertrag Nr. 11 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende

e) Tarifvertrag zur Änderung der Zuwendungsstarifverträge

– jeweils vom 5. Mai 1998 – übernommen.

Die sich aus den Vergütungstarifverträgen ergebenden Erhöhungen der Vergütungen für die privatrechtlich angestellten kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Auszubildenden, Praktikanten und Praktikantinnen sowie die sonstigen Änderungen werden durch Rundschreiben des Oberkirchenrats bekanntgegeben.

Die genannten Tarifverträge werden nachfolgend veröffentlicht:

a) Vergütungstarifvertrag Nr. 32 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 5. Mai 1998

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) fallen.

§ 2 Grundvergütungen, Gesamtvergütungen

(1) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.

§ 3 Ortszuschlag

(1) Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 5 festgelegt.

(2) Der Ortszuschlag erhöht sich für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX b und Kr. I	10 DM	50 DM
IX a und Kr. II	10 DM	40 DM
VIII	10 DM	30 DM

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Erhält der Angestellte Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unter-

(2) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 3 festgelegt.

(4) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 4.

schiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, gegebenenfalls dem Erhöhungsbetrag und einer Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

Die Anlagen 1 bis 5 sind hier nicht abgedruckt. Siehe hierzu Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 3. August 1998, AZ 25.30 Nr. 456/6.

§ 4 Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) betragen:

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
X	16,71	Kr. I	18,50
IX b	17,60	Kr. II	19,38
IX a	17,93	Kr. III	20,36
VIII	18,62	Kr. IV	21,47
VII	19,82	Kr. V	22,61
VI a/b	21,12	Kr. V a	23,23
V c	22,76	Kr. VI	24,12
V a/b	24,92	Kr. VII	25,90

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
IV b	26,97	Kr. VIII	27,46
IV a	29,29	Kr. IX	29,15
III	31,83	Kr. X	30,98
II b	33,47	Kr. XI	32,96
II a	35,25	Kr. XII	34,93
I b	38,50	Kr. XIII	37,90
I a	41,85		
I	45,65		

§ 5

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1998 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten oder wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Rente wegen Alters nach §§ 36, 37 oder 39 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-0 oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 6

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1998, schriftlich gekündigt werden.

b) **Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 19
für Auszubildende
vom 5. Mai 1998**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

andererseits

wird gemäß § 8 Abs. 1 des Manteltarifvertrages für Auszubildende vom 6. Dezember 1994 folgendes vereinbart:

§ 1

Ausbildungsvergütung

(1) Die monatliche Ausbildungsvergütung beträgt

im ersten Ausbildungsjahr	1.073,39 DM
im zweiten Ausbildungsjahr	1.158,23 DM
im dritten Ausbildungsjahr	1.236,10 DM
im vierten Ausbildungsjahr	1.244,15 DM

(2) Für die Feststellung des nach Absatz 1 und nach § 2 Abs. 2 maßgebenden Ausbildungsjahres gelten bei einer Stufenausbildung (§ 26 des Berufsbildungsgesetzes, § 26 der Handwerksordnung) die einzelnen Stufen als Bestandteile eines einheitlichen Berufsausbildungsverhältnisses, und zwar auch dann, wenn sich die Ausbildung der weiteren Stufe nicht unmittelbar an die der vorhergehenden angeschlossen hat.

Hat das Berufsausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende

die nach Absatz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat. Satz 1 dieses Unterabsatzes gilt in den Fällen des § 2 Abs. 2 entsprechend.

§ 2 Zulagen, Zuschläge

(1) Dem angestelltenrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Abs. 1 Buchst. a des Manteltarifvertrages für Auszubildende) können bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen 50 v.H. der Zulagen gewährt werden, die für Angestellte gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c i.V.m. Abs. 6 BAT jeweils vereinbart sind.

(2) Dem arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Abs. 1 Buchst. b des Manteltarifvertrages für Auszubildende), der im Rahmen seiner Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTArb/§ 23 BMT-G beschäftigt wird, kann im zweiten bis vierten Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 20 DM gezahlt werden.

§ 3 Unterkunft und Verpflegung

A. Für den Bereich des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

(1) Gewährt der Ausbildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 239,19 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Ausbildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 61,40 DM, gewährt er nur Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 177,79 DM gekürzt.

B. Für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

Eine dem Auszubildenden gewährte Unterkunft und Verpflegung wird mit dem nach der jeweiligen Sachbezugsverordnung geltenden Wert auf die Ausbildungsvergütung angerechnet. Es müssen jedoch mindestens 40 v.H. der Bruttoausbildungsvergütung gezahlt werden.

§ 4 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1998 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 und Satz 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört,

b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den MTArb, den BMT-G, den BAT-O, den MTArb-O, den BMT-G-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 5 Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1998, schriftlich gekündigt werden.

c) Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 5. Mai 1998 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/ Praktikanten (TV Prakt)

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand

einerseits

und

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des Tarifvertrages

Der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 17. Juni 1996 geänderte Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) vom 22. März 1991 wird unter Wiederinkraftsetzung des § 2 Abs. 1 TV Prakt wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) des pharmazeutisch-technischen Assistenten während der praktischen Tätigkeit nach § 6 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten in der Neufassung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2349),“

2. § 2 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Entgelt und der Verheiratetenzuschlag betragen monatlich:

Für die Praktikantin/den Praktikanten für den Beruf	Entgelt DM	Verheiratetenzuschlag DM
des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen, Heilpädagogen	2.422,32	117,56
der pharm.-techn. Assistentin, Erzieherin	2.058,80	112,00
der Kinderpflegerin, des Masseurs und med. Bademeisters, Rettungsassistenten	1.966,93	112,00

(2) Für die Zahlung des Verheiratetenzuschlages gilt § 62 Abs. 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend.“

3. Die Übergangsvorschrift zu § 4 Abs. 1 Satz 1 wird gestrichen.

§ 3 Übergangsvorschrift

4. Die Übergangsvorschrift zu § 6 Abs. 2 Unterabs. 2 wird gestrichen.

§ 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikantinnen/Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1998 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikantinnen/Praktikanten, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört,

b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-0 oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

b) Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) des Masseurs und medizinischen Bademeisters während der praktischen Tätigkeit nach § 7 des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz – MPhG) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084),“

Praktikanten für den Beruf des Masseurs und medizinischen Bademeisters im Sinne des § 1 Buchst. f TV Prakt in der ab 1. Januar 1998 geltenden Fassung, deren Praktikantenverhältnis nach dem 31. Dezember 1997 geendet hat oder endet, erhalten – sofern auf ihr Praktikantenverhältnis bisher der TV Prakt nicht angewendet worden ist – für die Zeit vor dem 1. Januar 1998 dasjenige Entgelt (ggf. zuzüglich des Verheiratetenzuschlages), das bei Geltung des § 2 Abs. 1 TV Prakt in der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Fassung zugestanden hätte, sofern der Anspruch bis zum 2. April 1998 geltend gemacht worden ist.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

d) Änderungstarifvertrag Nr. 11
vom 5. Mai 1998
zum Manteltarifvertrag für Auszubildende

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber-
verbände,
vertreten durch den Vorstand

einerseits

und

andererseits

wird folgendes vereinbart:

Einziger Paragraph

In § 23 Abs. 5 Unterabsatz 2 des Manteltarifvertrages für Auszubildende vom 6. Dezember 1974, zuletzt geändert durch den Änderungsvertrag Nr. 10 vom 17. Juli 1996, wird mit Wirkung vom 1. Januar 1998 das Datum „31. Dezember 1997“ durch das Datum „31. Dezember 1998“ ersetzt.

e) Tarifvertrag
vom 5. Mai 1998

zur Änderung der Zuwendungsstarifverträge

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber-
verbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung der Zuwendungsstarifverträge

Die Protokollnotiz bzw. Protokollerklärung Nr 1 zu § 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für

1. Angestellte vom 12. Oktober 1973,

2. Arbeiter des Bundes und der Länder vom 12. Oktober 1973,

3. Arbeiter vom 12. Oktober 1973 (VKA),

4. Auszubildende vom 12. Oktober 1973 (*Bund/TdL*),

5. Auszubildende vom 12. Oktober 1973 (VKA),

6. Praktikantinnen (Praktikanten) vom 12. Oktober 1973,

7. Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 21. April 1986,

8. Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987,

alle zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 17. Juli 1996 zur Änderung der Zuwendungsstarifverträge, wird jeweils wie folgt geändert:

a) In Unterabsatz 1 werden die Worte „und am 20. Juni 1996“ durch die Worte „am 20. Juni 1996 und am 2. April 1998“ und

aa) in den Nrn. 1, 2, 3, 6, 7 und 8 bezeichneten Tarifverträgen die Zahl „93, 78“ durch die Zahl „92, 39“,

bb) in den Nrn. 4 und 5 bezeichneten Tarifverträgen die Zahl „95,00“ durch die Zahl „93, 60“

ersetzt.

b) In Unterabsatz 2 wird die Jahreszahl „1998“ durch die Jahreszahl „1999“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Referat
Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 50,00 DM
zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat,
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
Telefon (0711) 21 49-0

Herstellung:

Imatel Mediengesellschaft mbH,
Theodor-Heuss-Straße 23, 70174 Stuttgart